

Allgemeine Lieferbedingungen

Vector Foiltec GmbH - Steinacker 3 - 28717 Bremen

Die nachfolgenden Lieferbedingungen bilden einen wesentlichen Teil aller unserer Lieferangebote und der von uns eingegangenen Vertragsverhältnisse über unsere Lieferungen, soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen hiervon zustimmen. Unsere Vertragspartner erkennen unsere Lieferbedingungen mit Aufgabe einer Bestellung bzw. spätestens mit Annahme unserer Lieferungen an. Unser Kunde wird nachfolgend übereinstimmend als Besteller bezeichnet, gleichermaßen, ob es sich um eine Lieferung mit oder ohne Montage durch uns handelt. Diese Lieferbedingungen gelten nicht für Bestellungen, die wir selbst tätigen - dafür gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

I. Umfang der Lieferung und Leistungen

1.) Für den Umfang unserer Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Ein Widerspruch des Bestellers hiergegen ist nur beachtlich, soweit dieser schriftlich, ausdrücklich und unverzüglich erfolgt. Sofern eine Auftragsbestätigung unsererseits fehlt, gilt eine Bestellung als gemäß unserem Angebot vereinbart. Sofern sowohl eine Auftragsbestätigung wie auch ein Angebot unsererseits fehlen sollten, gilt der Bestellumfang gemäß Anfrage des Bestellers, aber unter uneingeschränkter Zugrundelegung unserer Lieferbedingungen sowie unter Geltung aller Einschränkungen, die wir ggf. gemacht haben.

2.) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben usw.) sind nur annähernde und erfolgen ohne Verbindlichkeit; Produkt- und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen durch den Besteller Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.) Ansprüche des Bestellers wegen schuldhafter Verletzung einer Nebenverpflichtung aus dem Verträge, insbesondere wegen fehlerhafter Ratserteilung, können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass insoweit eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns vorliegt. Dieses gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

II. Zahlungen

Die Zahlung ist, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, grundsätzlich insgesamt und sofort -Zug um Zug- fällig bei Ausführung der Lieferung bzw., soweit wir auch zur Montage verpflichtet sind, mit deren Ausführung. Für Teilleistungen sind wir in gleicher Weise berechtigt, angemessene sofortige Abschlagszahlungen -Zug um Zug- entsprechend dem Wertzuwachs des Bestellers zu verlangen. Vereinbaren wir Liefer- oder sonstige Leistungen ohne die Abrede der sofortigen Zahlung durch den Besteller, indem wir Zahlung gegen Rechnungsstellung unter Einräumung einer Zahlungsfrist vereinbaren, gilt eine Zahlungsfrist von 21 Tagen für Abschlagsrechnungen und eine Zahlungsfrist von 30 Tagen für Schlussrechnungen ab Rechnungszugang als vereinbart (Samstage werden mitgerechnet). Immer sind wir berechtigt, bei Aufträgen mit Montage Sicherstellung nach § 648 a BGB zu fordern oder bei reinen Lieferaufträgen ohne unsere Montage Sicherstellung analog § 648 a BGB. Wir sind berechtigt, ab Fälligkeit einer Rechnung oder bei Überschreitung eines Zahlungstermines Zinsen ab Fälligkeitstag in Höhe von 12 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass der Besteller gesondert in Verzug gesetzt werden muss. Mahnungen unsererseits bedeuten keine Hinausschiebung der Fälligkeit. Hält der Besteller vereinbarte

Geschäftsführer
Sebastian Gerhold
Thomas Langer
Christian Röpke

V.A.T. No. DE 171877285
Handelsregister Bremen
HRB 16 058 HB
Erfüllungsort und
Gerichtsstand Bremen

Zahlungsbedingungen nicht ein, verweigert er die Erfüllung des Vertrages oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit desselben in Bezug auf den geschlossenen Vertrag als zweifelhaft erscheinen lassen, werden unsere gesamten Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Wir sind dann außerdem berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder -nach unserer Wahl- weitere Leistungen entspr. § 321 BGB von einer Sicherstellung abhängig zu machen. Bei Verzug der Sicherheitsleistung sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten unter Aufrechterhaltung unserer Ansprüche wegen entgangenen Gewinns. Außerdem steht uns dann das Recht zu, bereits unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zurückzunehmen und wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen oder den gelieferten Gegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zur Befriedigung wieder an uns zu nehmen. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die, welche durch die erneute Lieferung entstehen, zu Lasten des Käufers. Bei einem Rücktritt hat uns der Besteller neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung sowie alle uns im Zusammenhang mit der Vertragseingehung und dem Rücktritt entstehenden Kosten und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

III. Liefer- und Montagefristen

Unsere Liefer- und Montagezeitangaben erfolgen nach unserem besten Wissen. Sie sind, sofern wir nicht schriftlich etwas anderes zusichern, unverbindlich und verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener und nicht verschuldeter Hindernisse, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, entsprechend der Bedeutung des Hindernisses. Auch bei ausnahmsweiser Angabe einer ausdrücklich für verbindlich erklärten Lieferfrist, beginnt dieselbe nicht vor schriftlicher Anerkennung unserer Auftragsbestätigung durch den Besteller und erst nach Erhalt einer ggf. vereinbarten Anzahlung zu laufen. Voraussetzung ist außerdem die Klarstellung aller technischen Einzelheiten der Lieferung, soweit diese nicht durch uns selbst festzulegen sind. Die Lieferfrist wird eingehalten auch mit rechtzeitiger Anzeige unserer Versandbereitschaft. Falls wir eine Verzögerung zu vertreten haben, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachlieferfrist (mindestens aber 4 Wochen) zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht mehr als einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Teillieferungen sind zulässig, ohne dass wir für etwa entstehende Mehrkosten aufzukommen haben. Alle Fälle höherer Gewalt, sowie alle Fälle von Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Einschränkungen und Mangel an Roh- und Betriebsstoff usw. berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien aufgrund solcher Ereignisse unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz- oder sonstige Erstattungsansprüche seitens des Bestellers sind im Falle eines solchen Rücktritts aber ausgeschlossen. Betreffen die hindernden Umstände nur die Montage und haben wir schon wesentliche Teile der Lieferung vorgefertigt, so ist ein Rücktritt des Bestellers ausgeschlossen. Der Besteller hat das Bauvorhaben beim zuständigen Baurechtsamt anzumelden und bei Bedarf die Aufstell- oder Baugenehmigung und erforderlichenfalls eine Zulassung im Einzelfall zu beantragen und deren Vorliegen uns jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Bis zur restlosen Bezahlung bzw. vollen Einlösung etwaiger Schecks und Wechsel bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum. Unser Eigentumsrecht geht auch dadurch nicht unter, dass Zahlungen geleistet werden, die dem Entgelt für eines oder mehrere Stücke oder für bestimmte Lieferungen gleichkommen. Es bleibt vielmehr bis zu unserer restlosen Befriedigung wegen aller uns aus der Verbindung mit dem Besteller zustehenden Ansprüche an jedem einzelnen gelieferten Stück bestehen. Wenn trotz Aufforderung eine

Zahlung nicht termingemäß erfolgt oder in Fällen des § 321 BGB, in jedem Falle bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller, steht uns, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche das unwiderrufliche Recht zu, ohne Inanspruchnahme des Gerichtes unsere Lieferung zur Sicherung unseres Eigentumsvorbehaltes wegzuholen und sicherzustellen bis zur völligen Bezahlung. Durch die Rückholung und Sicherstellung wird jedoch unsererseits ein Vertragsrücktritt nicht erklärt. Der Besteller räumt uns ausdrücklich und unwiderruflich das Recht ein, zwecks Besichtigung, Rückholung und Verladung usw. jederzeit den Lagerort der Lieferung zu betreten oder durch unsere Beauftragten betreten zu lassen. Der Besteller darf die von uns gelieferten Gegenstände vor erfolgter Bezahlung und Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden noch übereignen, auch nicht zur Sicherheit. Bei Pfändungen sind wir unverzüglich durch Einschreibebrief zur benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Soweit der Besteller von uns die Berechtigung erhalten hat, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, tritt er uns zum Ausgleich bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, oder ob sie mit einem Grundstück oder mit einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, oder wird sie mit einem Grundstück oder mit einer beweglichen Sache verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in der Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als an uns abgetreten. Der Besteller ist nur zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dieses nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht ein Fall des § 321 BGB eintritt (Gefährdung unserer Ansprüche auf Zahlung). Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Auf entsprechendes Verlangen des Bestellers sind wir bereit, unseren Eigentumsvorbehalt und die vorstehend geregelte Forderungsabtretung dem Umfang nach zu reduzieren, sofern und soweit unser Sicherungsbedürfnis deutlich überschritten wird.

V. Haftung für Mängel der Lieferung und sonstigen Leistung

Alle Beanstandungen müssen uns unverzüglich angezeigt werden. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und zur Prüfung der beanstandeten Lieferung bzw. Leistung in unverändertem Zustand zu. Werden uns Mängel angezeigt, die sich bei Überprüfung durch uns als nicht von uns zu vertreten herausstellen, sind wir berechtigt, die uns durch die Überprüfung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei von uns anerkannten Mängeln kann vom Besteller lediglich Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangt werden. Dem Besteller bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, letzteres aber nicht, wenn eine Bauleistung Gegenstand unserer Leistungspflicht und der Gewährleistung ist. Die Beseitigung von Mängeln können wir ablehnen, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Hat der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an unserer Lieferung und Leistung eigenmächtig vorgenommen oder veranlasst, so entfällt unsere Mängelhaftung, soweit diese Maßnahmen die Mängelfeststellung oder -beseitigung erschweren. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an unserer Lieferung und sonstigen Leistung selbst entstanden sind, bestehen nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit die vorstehenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten und vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz, ist ein Schadenersatzanspruch des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Nichterfüllung, positiver Verletzung, unerlaubte Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldnern etc.)

ausgeschlossen, jedoch haften wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitender Mitarbeiter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Für leicht fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter, unserer leitenden Angestellten, unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften wir nur, soweit eine Kardinalpflicht verletzt und der Schaden vorhersehbar gewesen ist. Für ein grob fahrlässiges Verhalten ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht eine Kardinalpflicht verletzt ist. Die gesetzliche Haftung für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei mehr als leichter Fahrlässigkeit wird nicht eingeschränkt. Wir behalten uns Änderungen aufgrund technischer Neuerungen, neuer DIN-Vorschriften oder ähnlicher Entwicklungen vor, soweit diese Änderungen für unseren Besteller zumutbar sind.

VI. Montagevoraussetzungen

Der Besteller haftet für die Maßhaltigkeit und die Festigkeit der Leistungen der Vorunternehmer, außerdem für das Vorhandensein der erforderlichen Bauerlaubnisse. Auch die Beschaffung einer etwa erforderlichen Zulassung im Einzelfall ist Aufgabe des Bestellers. Maurer- und Stemmarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen. Die Baustelle und ihre Zufahrt müssen bei jedem Wetter mit mdt. 20-t (Achslast) Fahrzeugen befahrbar sein. Der Zustand des Baustellengeländes muss Auslagerung und Zusammenbau der Lieferteile ermöglichen. Oberleitungen im Montagebereich hat der Besteller rechtzeitig abzubauen. Stromverbrauch und -anschluss (15 kW für 220/380 V) sind uns auf der Baustelle kostenlos bereitzustellen. Montageerschwerisse werden von uns gesondert berechnet. Wir sind grundsätzlich nicht auf Montageerschwerisse eingerichtet und daher auch berechtigt, bis zu deren Behebung durch den Besteller unsere Leistungen einzustellen.

VII. Montagedurchführung

Der Besteller lässt Stützen, Anker etc. sofort nach dem Ausrichten unserer Konstruktion - soweit notwendig - noch während der Anwesenheit unserer Monteure vergießen. Während der Dauer unserer Montagearbeiten und bis zu deren Abnahme dürfen nur unsere Mitarbeiter Bauleistungen an der Baustelle ausführen. Für die Folge von Zuwiderhandlungen schließen wir jegliche Haftung aus. Wir sind berechtigt, Zulieferer und Subunternehmer einzusetzen. Verspätet eintreffende Auflagen von Aufsichtsorganen, Behörden oder Prüfengeuren und aus solchen Verspätungen sich ergebende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers und können Terminverschiebungen zur Folge haben. Anschlussarbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und Übergängen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung, sie fallen generell nicht in unseren Leistungsumfang. Sofern Formstücke, Fallrohre o.ä. bauablaufbedingt nicht bei der Montage angeschlossen werden können, müssen diese Verlegungsarbeiten später durch den Besteller auf dessen Kosten erfolgen. Vom Besteller beigestellte Hilfskräfte verbleiben in dessen Fürsorge (Sozialbeiträge, Versicherungen etc.).

VIII. Montageunterbrechungen oder -änderungen

Kosten und sonstige Folgen aus Baustellen-Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, müssen in vollem Umfange vom Besteller getragen werden. Veränderungen, Ergänzungen o.ä. vom Bauplan abweichende Forderungen sind allein mit unserer Geschäftsführung zu vereinbaren. Absprachen mit unseren Monteuren auf der Baustelle sind nur unter der Voraussetzung der ausdrücklichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung für uns verbindlich; unsere Monteure sind durch uns nicht bevollmächtigt, für uns Erklärungen abzugeben oder in Empfang zu nehmen.

IX. Leistungen mit Montage (Werkverträge)

Solche Leistungen führen wir nur unter Zugrundelegung der aktuellen gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB) Teil B aus. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und /oder unsere sonstigen individual-vertraglichen Festlegungen gehen aber der VOB Teil B vor.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Die Rechtsbeziehungen zwischen unserem Vertragspartner und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2.) Zusätzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Bremen, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne von § 38 ZPO ist. Durch eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: November 2017